

## Stellungnahme

**Gesetzesnovelle:** Oö. Bauordnungs-Novelle 2024

**Name:** Josef Helmreich

Die Bestätigung über die bewilligungsgemäße Lage von Gebäuden während der Bauausführung durch den Bauführer halte ich für nicht ausreichend. Es musste sich schon bisher jeder Bauherr bei der Bauausführung eines befugten Bauführers bedienen und es hätte zu dessen elementarsten Aufgaben gehört, dass das Bauvorhaben an der bewilligten Stelle errichtet wird.

Aus meiner 47-jährigen Amtszeit im Gemeindedienst, von 1996-2023 im Bauamt, habe ich die Erfahrung gemacht, dass viele "Bauführer" zwar bestätigt haben, dass sie die Bauführung übernommen haben, jedoch die Baustelle niemals gesehen und betreten haben.

Die im § 42 vorgesehene Fertigstellungsanzeige durch den Bauherrn mit der Erklärung über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens und auch der im § 43 (2) 1 vorgeschriebene Bauführerbefund sind oft das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben sind.

Viele Bauführer sind sich der Verantwortung nicht bewusst, und wenn es nach Jahren zu Problemen kommt, sind sie vielfach nicht mehr greifbar.

Für die Rechtssicherheit bin ich sehr für den neuen § 40 a, würde aber vorschlagen, dass die Bestätigung über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens durch einen Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen erfolgen soll.

Es wird zwar gleich wieder das Argument über die anfallenden Kosten heranstehen, oftmals kann aber der Bauführer die Bauplatzgrenze gar nicht verbindlich herstellen und damit auch den Abstand des Bauvorhabens zu dieser nicht verlässlich bestimmen. Daher wäre meines Erachtens die Beziehung eines Geometers erforderlich und für die künftige Rechtssicherheit unerlässlich.